



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Kinderförderung
Az: 56
Datum: 24.02.2025

2025/039

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	12.03.2025	

Betreff

Anerkennung und Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Sachdarstellung und Begründung benannten Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen gemäß § 45 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) anzuerkennen. Die Anerkennung wird zunächst auf 2 Jahre, also bis zum 31.07.2027 festgelegt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit anerkannten Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse im Sinne des § 44 KiBiz weiterzuleiten.

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Förderung plusKITA gemäß § 45 KiBiz

Mit dem am 29.11.2019 beschlossenen „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (KiBiz), erfolgt eine Dynamisierung der zusätzlichen Landesförderung für Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plus-KITA“). Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz für das Kindergartenjahr 2025/2026 wurde auf 9,49 % festgesetzt. Für die Stadt Castrop-Rauxel bedeutet das, dass für das kommende Kita-Jahr 2025/26 der plusKITA-Zuschuss 569.331,45 € beträgt.

Es handelt sich um eine reine Landesmittelförderung ohne Eigenanteil des örtlichen Jugendhilfeträgers, die in voller Höhe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet wird. Die Förderung belastet den städtischen Haushalt demnach nicht. Der Betrag ist sowohl auf Aufwands- aus auch auf Ertragsseite vollständig in der Haushaltsplanung erfasst.

Förderberechtigte Kitas müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein.

Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass gemäß § 45 mindestens der Sockelbetrag von 37.955,43 € an plusKITAS im Sinne des §44 weitergeleitet werden. Hierbei ist es möglich, zusätzlich zu diesem Sockelbetrag weitere Förderpakete auf mehrere Einrichtungen aufzuteilen.

Die Aufnahme in diese Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für fünf Jahre.

Da sich in Castrop-Rauxel jedoch derzeit entscheidende Veränderungen in der Kita-Landschaft ergeben (Inbetriebnahme von neuen Kitas/ Gruppen in benachteiligter Lage, z.B. die neue Kita Kita Merklinde, Wittener Str. 322, in Bövinghausen/Merklinde und die Erweiterung der Kita Siebenstein - ehemals Swabedoo/Grüner Weg), scheint es sinnvoll die Förderperiode ausnahmsweise mit Blick auf die kommenden Veränderungen in der Kita-Landschaft auf zunächst 2 Jahre zu reduzieren, also bis zum 31.07.2027 festzulegen, um eine sozial indizierte Nachjustierung der Mittelvergabe zu ermöglichen. Zum Kita-Jahr 2027/28 werden die plusKITA-Zuschüsse dann neu berechnet und die entsprechenden Kitas bis zum 31.07.2030 bestimmt.

Nach Rücksprache mit dem LWL ist ein solches Verfahren unter den oben genannten Prämissen gerechtfertigt.

Die Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

Die Verwendung dieser Landesmittel ist vom Träger über Verwendungsnachweise darzulegen.

Die Mittel sind grundsätzlich nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen.

Das Jugendamt erklärt gegenüber dem Land die zweckentsprechende Verwendung der an die Träger geleisteten Zuschüsse und weist diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch vereinfachten Verwendungsnachweis spätestens zum 30. Juni des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres nach.

Das Jugendamt stellt sicher, dass mit diesen Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Absatz 2 oder 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

plusKITAs sind gemäß § 44, Abs. 1 KiBiz Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Sie müssen als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein.

Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Auswahlkriterien für plusKITA-Einrichtungen, Staffelung der Zuschussmittel und Mittelverteilung

Hinsichtlich der Mittelverteilung wurden durch die AG II nach §78 die folgenden Kriterien zur Feststellung von förderbedürftigen Kitas zugrunde gelegt:

- Anteil Familien mit einem Einkommen unter 20.000€
- Anteil Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird

Beide Kriterien haben die gleiche Gewichtung.

Hierbei haben sich die Trägervertreter darauf verständigt, dass den unterschiedlich großen Kitas bei der Mittelvergabe Rechnung getragen werden soll und demnach ab dem 01.08.2025 eine Staffelung der Zuschüsse an Kitas nach Gruppenanzahl angewendet wird.

Die Berechnung und Staffelung der Zuschussmittel wird wie folgt festgelegt:

Kitas mit 1 bis 2 Gruppen erhalten nur den aktuellen Sockelbetrag:	37.955,43 €
Kitas ab 3 Gruppen erhalten einen zusätzlichen Betrag ab Gruppe 3 pro Gruppe von:	1.622,03 € *

** Der zusätzliche Betrag pro Gruppe ab der dritten Gruppe wird wie folgt berechnet:
Von der Gesamtgruppenanzahl 50,4 werden die 27 Sockelgruppen abgezogen.
Die verbleibenden 23,4 Gruppen werden durch den Restbetrag der Zuschussmittel abzüglich der Sockelbeträge geteilt.
Hierdurch ergibt sich der Zusatzbetrag von 1.622,03 € pro Gruppe, der ab der dritten Gruppe den jeweiligen Kitas hinzugerechnet wird.*

Anerkennung der plusKITA-Einrichtungen

Die Verwaltung schlägt vor, die folgenden 14 Kindertageseinrichtungen bis zum 31.07.2027 als plusKITA-Einrichtungen mit den folgenden Beträgen für das Kita-Jahr 2025/26 bzw. für das KiTa-Jahr 2026/27 entsprechend der für dieses Jahr geltenden Fortschreibungsrate zu fördern.

Nach Ablauf der verkürzten Förderperiode, wird unter Einbeziehung der bis dahin neu geschaffenen Kitas, die Neuvergabe für die restlichen drei Kita-Jahre erneut beschlossen.

lfd. Nr.	Name der Einrichtung	Gruppen-Anzahl	Fördersumme	Stadtteil & FamZ-Verbund
1	Kindergarten Sternenland	1	37.955,43 €	Obercastrop „Hand in Hand“
2	Integrative Kita Oskarstraße + Dependence Am Stadtmittelpunkt	5,4	43.470,32 €	Habinghorst „Vier gemeinsam“ & „Rauxel“
3	AWO-Kita Wittenberger Straße	5	42.821,52 €	„Deininghausen Rauxel“
4	AWO-Kita Recklinghauser Straße	4	41.199,48 €	Habinghorst „groß & klein“
5	Kath. Kindergarten St. Franziskus	2	37.955,43 €	Schwerin „Auf Schwerin“
6	Städt. Kindergarten Mikado	4	41.199,48 €	Schwerin „Auf Schwerin“
7	Städt. Kindertagesstätte Siebenstein	4	41.199,48 €	Obercastrop „Hand in Hand“
8	Evgl. Tageseinrichtung Volltreffer, Marienstraße	4	41.199,48 €	Obercastrop „Hand in Hand“
9	Kath. Kindergarten St. Hildegard	2	37.955,43 €	Rauxel-Nord

				„Gemeinsam stark!“
10	Evgl. KinderGarten Eden	6	44.443,54 €	Rauxel-Süd „Rauxel“
11	Kath. Kindergarten St. Lambertus	3	39.577,46 €	Castrop „Castrop“
12	Evgl. Tageseinrichtung für Kinder, Noah-Kinderergarten, Alleestraße	4	41.199,48 €	Rauxel-Nord „Gemeinsam stark!“
13	Städt. Kindergarten Swabedoo	3	39.577,46 €	„Deininghausen Rauxel“
14	Evgl. Kindergarten Senfkorn, Wartburgstraße	3	39.577,46 €	Habinghorst „groß & klein“
		50,4	569.331,45 €	

Legende: *Die fett markierten Kitas sind bereits seit 2020 geförderte plusKITAs.*
Die farblichen Kennzeichnungen weisen Kitas aus, die in einem Familienzentrumsverbund zusammenarbeiten.